



## **Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl S.-H. 2010, S. 301) in Verbindung mit § 25a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl S.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl S.-H. 2009, S. 93), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte vom 28. Dezember 2009 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2010 S. 552) wird nach Vorlage an den Hauptausschuss vom Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt die folgende Stadtverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die in der Anlage näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zum Naturdenkmal erklärt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale werden in das Naturdenkmalbuch der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg aufgenommen.
- (3) Die Naturdenkmale werden in das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der oberen Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Die genauen Standorte der einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus Karten im Maßstab 1:2.500, in welchen dieser jeweils als schwarzer Kreis dargestellt wird.
- (2) Als in den Schutz einbezogene Umgebung gilt insbesondere jeweils auch der Kronentraufbereich der Bäume.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung, einschließlich der Karten nach Absatz 1, werden bei der Stadtverwaltung Norderstedt verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg vorgehalten.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Die in der Anlage aufgeführten Naturdenkmale werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus landeskundlichen Gründen unter Schutz gestellt. Der jeweilige Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal in der Anlage beschrieben.



## **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung eines Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, insbesondere am Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich oder seiner geschützten Umgebung (Kronentraufbereich) führen oder führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. Ausastungen vorzunehmen, Zweige abzubrechen, die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen
2. im Wurzelbereich des Naturdenkmals Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen durchzuführen oder Ablagerungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit des Baumes zu beeinträchtigen
3. die nachhaltige Verdichtung und/oder die Befestigung (insbesondere mit wasserundurchlässigem Material wie z.B. Asphalt, Beton etc.) der Bodenoberfläche im bisher unversiegelten Kronentraufbereich
4. die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Aufbringen anderer Stoffe im Kronentraufbereich, die geeignet sind, das Naturdenkmal nachhaltig zu stören, insbesondere auch die Verwendung von Streusalz
5. eine Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder sonstige Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz vorzunehmen
6. das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln und anderen Gegenständen
7. die Errichtung oder Durchführung von Versorgungsleitungen aller Art im Wurzelbereich des Naturdenkmals
8. das Lagern forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse im geschützten Kronentraufbereich, wie z.B. Stroh, Silagen, Holz, etc.
9. das Lagern von Baumaterialien, Bauschutt und Abfällen aller Art im geschützten Kronentraufbereich

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
1. Maßnahmen die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr
  3. Maßnahmen wegen Krankheit des Baumes
  4. eine von der Stadt Norderstedt angeordnete Beschilderung zur Ausweisung als Naturdenkmal.



- (2) Die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich von der Stadt Norderstedt durchzuführen. Auf die in § 6 geregelten Anzeige- und Duldungspflichten wird verwiesen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Norderstedt – Fachbereich Planung – dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung nach fachlichen Vorgaben innerhalb einer angemessenen Frist selbst durchzuführen.
- (4) Bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von erheblichem Wert ist ein Antrag nach Absatz 3 entbehrlich. Die vom Eigentümer durchgeführten Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Norderstedt – Fachbereich Planung – gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist die Notwendigkeit der Maßnahmen ausführlich zu begründen und in der Regel durch geeignete Photographien zu dokumentieren. Entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige gegenüber der Stadt zur Kontrolle bereit zu halten.

## § 6

### Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, Schäden an dem Naturdenkmal und erkannte Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen oder ausgehen können, unverzüglich bei der Stadt Norderstedt – Fachbereich Planung - anzuzeigen.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte des Grundstücks müssen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmäler dulden. Die Duldungspflicht umfasst das in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen erforderliche Betreten des Grundstücks nach vorheriger Ankündigung. Bei Gefahr im Verzug ist die Ankündigung entbehrlich.

## § 7

### Folgenbeseitigung

Wer eine nach § 4 verbotene Handlung begeht, ist in entsprechender Anwendung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, Ausgleich oder Ersatz zu leisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer, vorsätzlich oder fahrlässig;
  1. ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, entgegen § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen oder führen können,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung , eine wegen Gefahr im Verzug durchgeführte Sicherungsmaßnahme nicht unverzüglich der genannten Stelle gegenüber schriftlich anzeigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung Schäden an dem Naturdenkmal oder erkannte Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen oder ausgehen können, nicht unver-



züglich der genannten Stelle gegenüber anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

Stadt Norderstedt

Norderstedt, den 03.11.2010

gez.

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 16.11.2010, Norderstedter Zeitung, Regionalausgabe des Hamburger Abendblattes



**Anlage zur Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen**

<b>ND-Nr. Norderstedt-1</b>	<b>Buche Tangstedter Weg 83</b>
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Fagus sylvatica
Stamm-Durchmesser	ca. 170 cm
Höhe	ca. 25 m
Kronen-Durchmesser	ca. 24 m
Alter	240-260 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm, malerische gleichmäßige Krone
Gemarkung, Flur, Flurstück	Glashütte, Flur 3, Flurstück 6/25
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	

<b>ND-Nr. Norderstedt-2</b>	<b>Eichen-Buchen-Redder am Hopfenweg</b>
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Fagus sylvatica und Quercus robur
Stamm-Durchmesser	bis ca. 150 cm
Höhe	bis ca. 26 m
Kronen-Durchmesser	bis ca. 28 m
Alter	120-190 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm, Dichtstand in der Reihe (Knick)
Gemarkung, Flur, Flurstück	Glashütte, Flur 8, Flurstücke 236, 144/74, 41/11
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild bzw. den Landschaftsraum und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	

<b>ND-Nr. Norderstedt-3</b>	<b>Buche Johann-Hinrich-Wichern-Straße 1</b>
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Fagus sylvatica
Stamm-Durchmesser	140 cm
Höhe	ca. 22 m
Kronen-Durchmesser	ca. 21 m
Alter	180-210 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm, solitär gewachsen
Gemarkung, Flur, Flurstück	Harksheide, Flur 5, Flurstücke 1/26, 97/15
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	

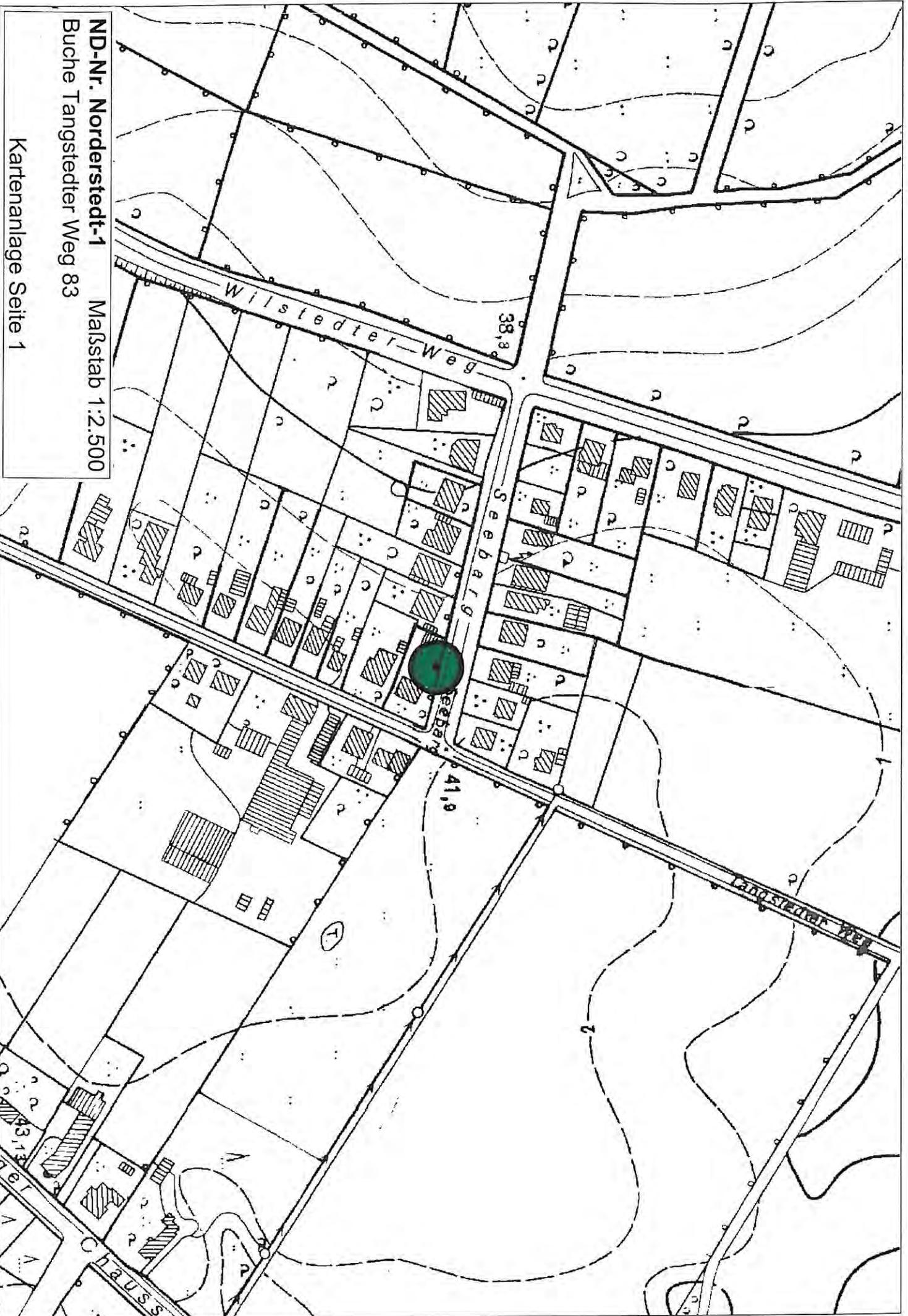


**Ortsrecht der  
Stadt Norderstedt**

ND-Nr. Norderstedt-4	Eiche vor Am Tarpenufer 10
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Quercus robur
Stamm-Durchmesser	115 cm
Höhe	ca. 21 m
Kronen-Durchmesser	ca. 28 m
Alter	180-200 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm, freier Stand, malerische gleichmäßige Krone
Gemarkung, Flur, Flurstück	Garstedt, Flur 15, Flurstück 32/52
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	

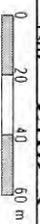
ND-Nr. Norderstedt-5	Blut-Buche Kirchenstraße 1
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Fagus sylvatica „Atropunicea“
Stamm-Durchmesser	134 cm
Höhe	ca. 17 m
Kronen-Durchmesser	ca. 20 m
Alter	170-210 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm, freier Stand
Gemarkung, Flur, Flurstück	Garstedt, Flur 17, Flurstück 19/7
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	

ND-Nr. Norderstedt-6	Eiche Ohlenhoff 14
<b>Schutzgegenstand</b>	
Baumart	Quercus robur
Stamm-Durchmesser	ca. 130 cm
Höhe	ca. 22 m
Kronen-Durchmesser	ca. 20 m
Alter	220-250 Jahre
Erziehungsform/ Aufbau	Hochstamm
Gemarkung, Flur, Flurstück	Garstedt, Flur 19, Flurstück 23/10
<b>Schutzzweck</b>	
Der Schutz als Naturdenkmal dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend ist für das Ortsbild und somit zur Belebung des Gesamtbildes beiträgt.	



**ND-Nr. Norderstedt-1** Maßstab 1:2.500  
Buche Tangstedter Weg 83

Kartenanlage Seite 1



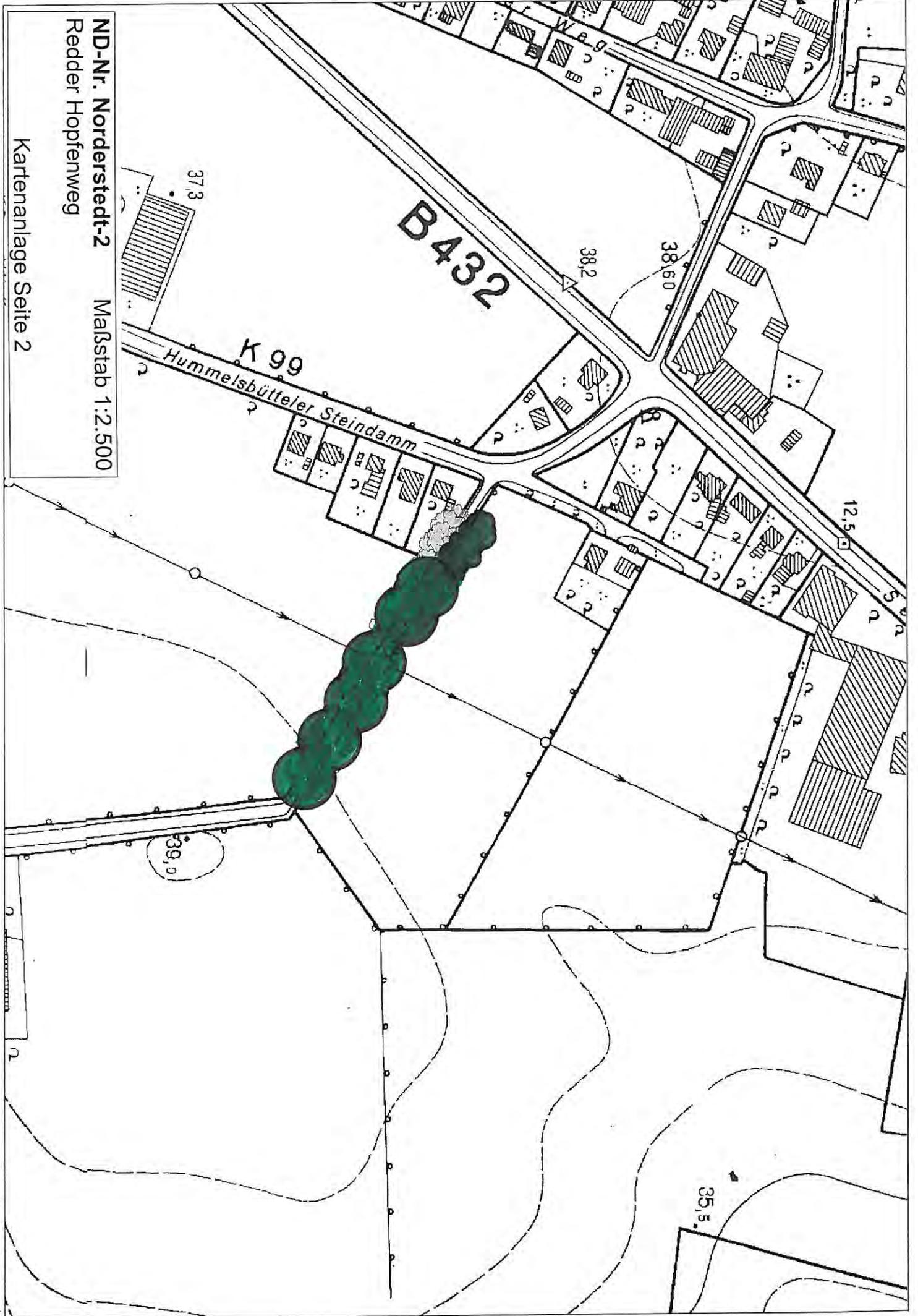
ND-Nr. Norderstedt-2  
Redder Hopfenweg

Maßstab 1:2.500

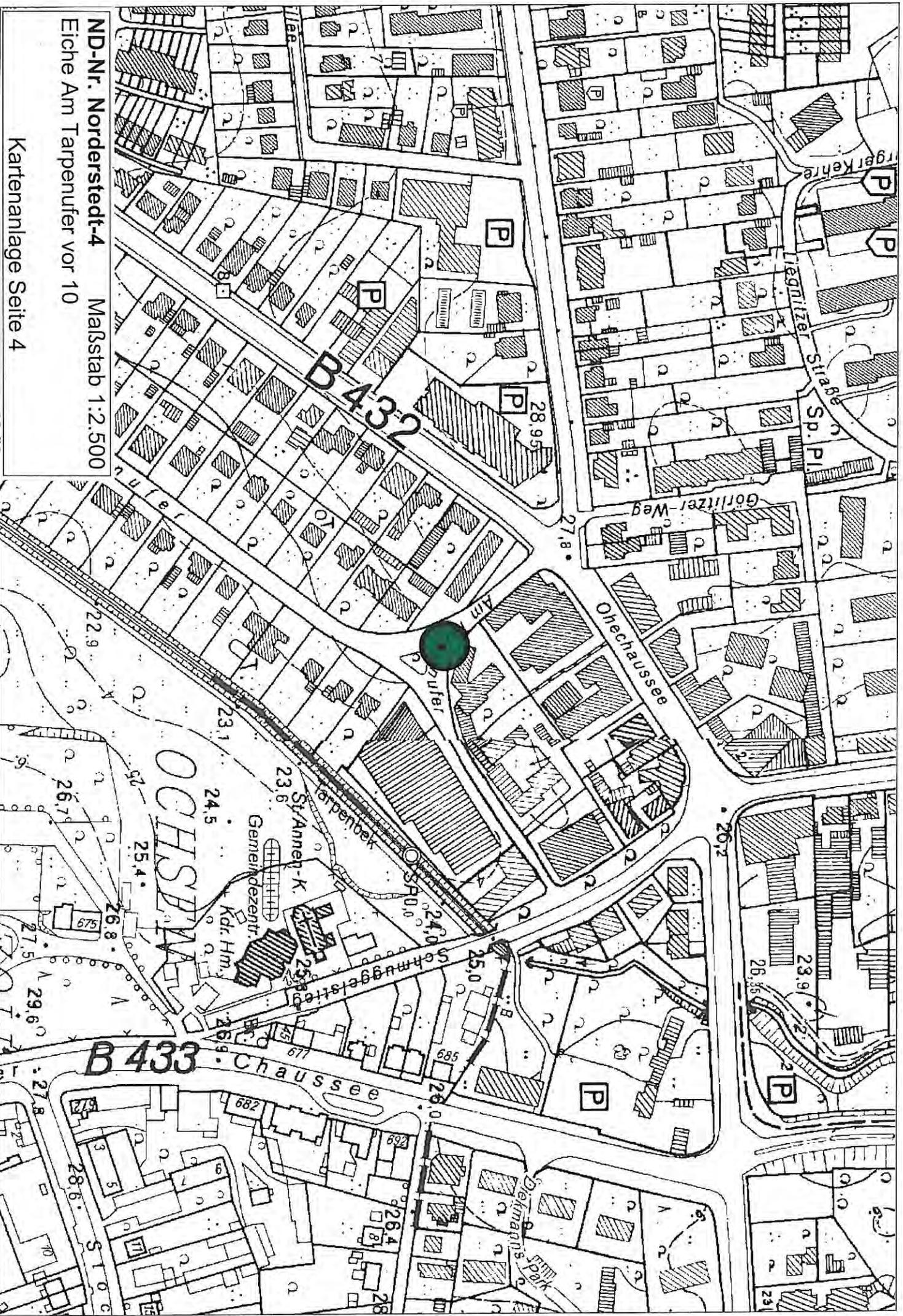
Kartenanlage Seite 2



1:2500

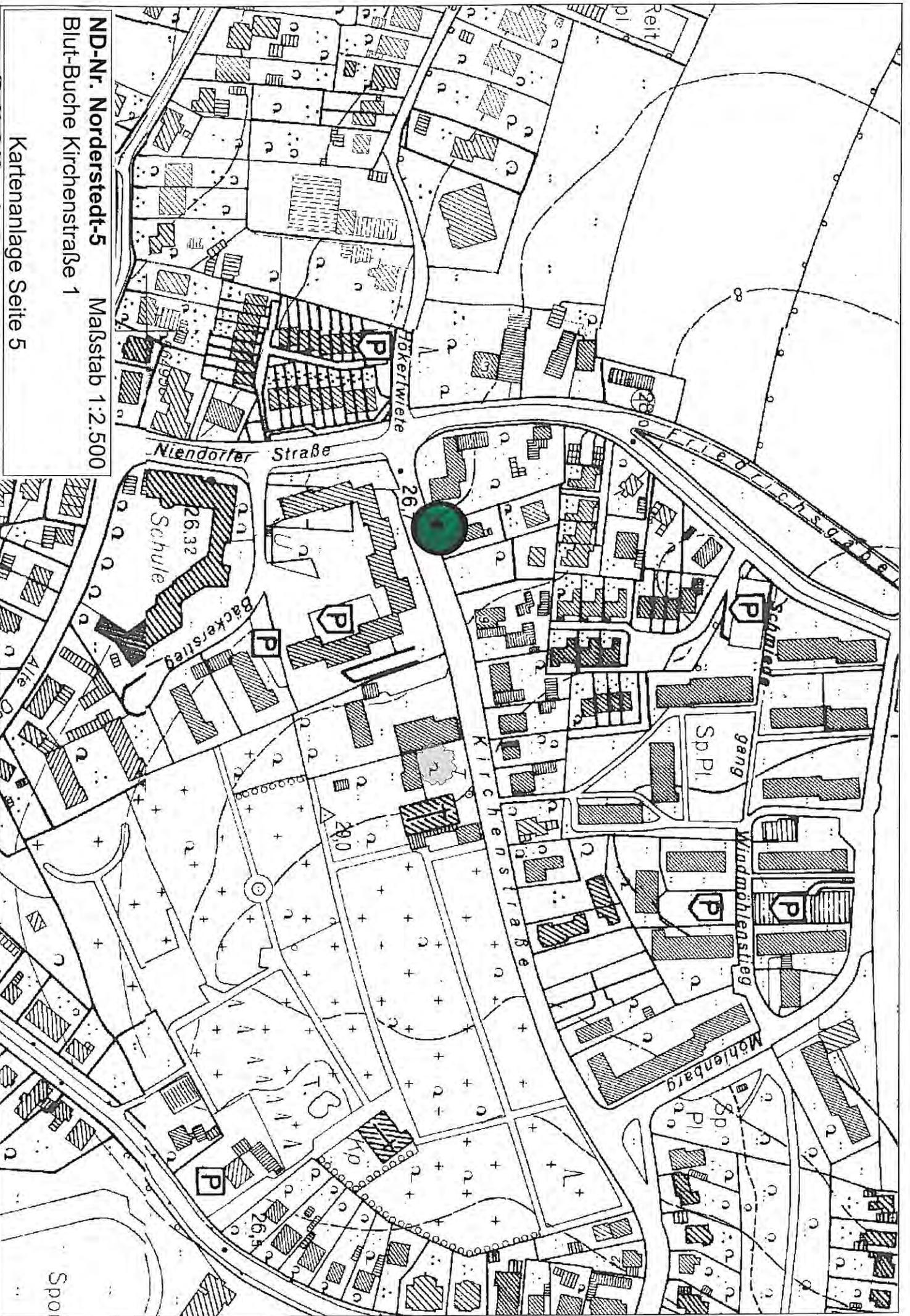






ND-Nr. Norderstedt-4 Maßstab 1:2.500  
Eiche Am Tarpenerufer vor 10

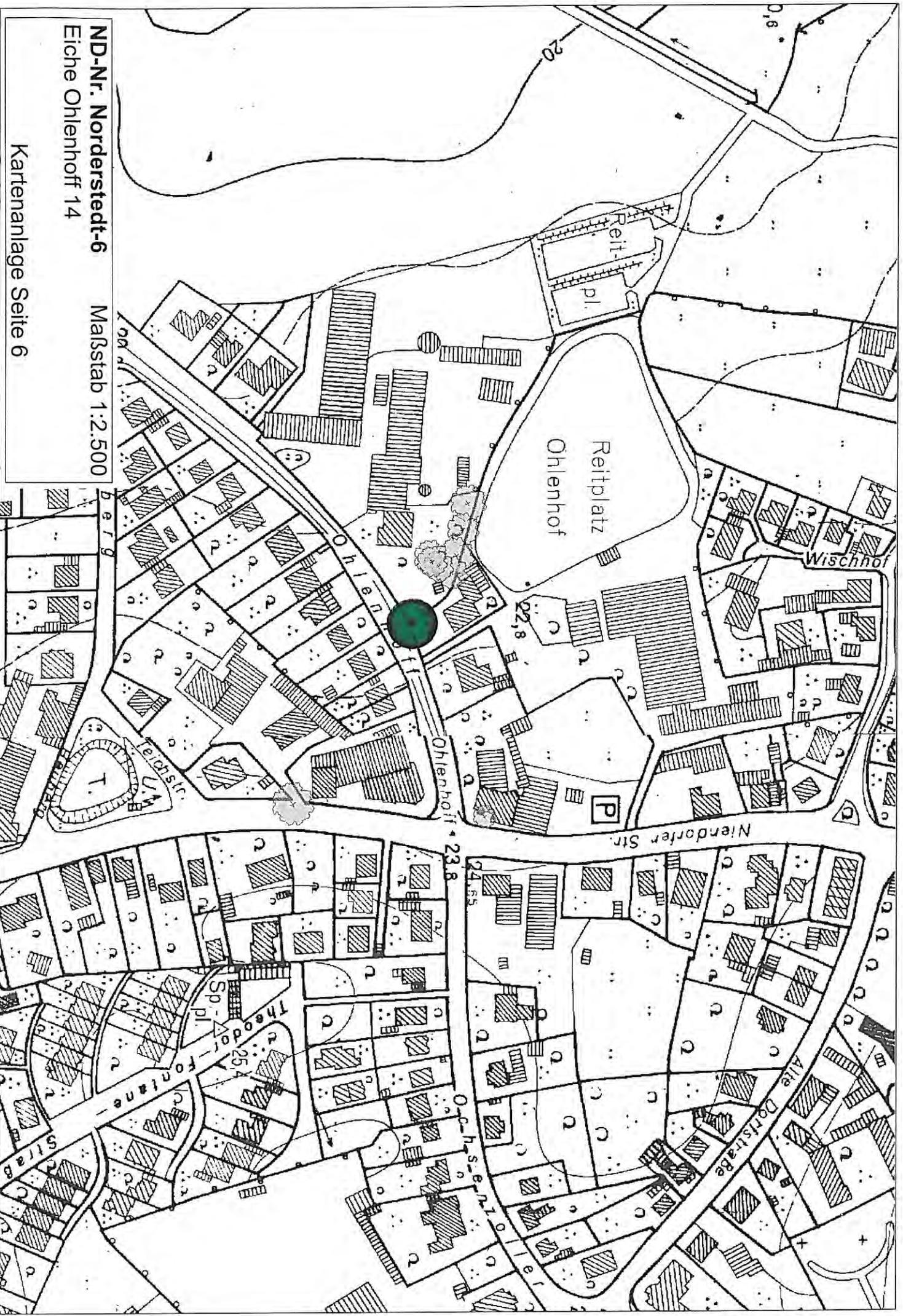
Kartenanlage Seite 4



**ND-Nr. Norderstedt-5** Maßstab 1:2.500  
Blut-Buche Kirchenstraße 1

Kartenanlage Seite 5





**ND-Nr. Norderstedt-6**  
Eiche Ohlenhof 14

Maßstab 1:2.500

Kartenanlage Seite 6



1:2500

